

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0389
44 - Bildungswerke			Datum: 27.09.2012
Bearb.:	Klaus Bostelmann	Tel.: 910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bildungswerkeausschuss	01.11.2012	Entscheidung
Stadtvertretung	11.12.2012	Entscheidung

Änderung der VHS-Satzung und Aufhebung der VHS Honorarordnung

Beschlussvorschlag

1. §§ 6 und 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Norderstedt erhalten folgende Fassungen:

§ 6 Kursleitungen und Referenten

1. Die Kursleitungen und die Referent/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes, Referent/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Die Kursleitungen und Referent/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarregelung, die von der Werkleitung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Volkshochschule festgelegt wird.
3. Die VHS-Leitung soll jährlich mindestens einmal die Versammlung aller Kursleitungen einberufen.
4. Für das Erreichen der Unterrichtsziele, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichtes ist die jeweilige Kursleitung verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Norderstedt in der Fassung vom 01.07.2006 außer Kraft.

2. Die Honorarordnung für die VHS Norderstedt wird aufgehoben.

Sachverhalt

Angesichts der von der Werkleitung vorgeschlagenen Honorarerhöhung für die VHS-Kursleiter/innen hatte der Bildungswerkeausschuss sich einstimmig dafür ausgesprochen, die gültige Honorarordnung aufzuheben und der Werkleitung die Regelung der Honorare zu übertragen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Die interne Prüfung der städtischen Rechtsabteilung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Übertragung der Zuständigkeit grundsätzlich möglich ist, wegen der Grundsätzlichkeit der Vorgabe der Honorarordnung für eine Vielzahl von Fällen jedoch eine Übertragung auf den Bildungswerkeausschuss vorzuziehen erscheine.

In jedem Fall setze eine Neuregelung der Zuständigkeiten die Änderung der VHS-Satzung voraus, in der derzeit die Zuständigkeit der Stadtvertretung festgelegt ist.

Anlage 1: Satzung der VHS

Anlage 2: Honorarordnung der VHS